

## POSITIONSPAPIER

**Stellungnahme  
des Verbandes Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT)  
zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung  
des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und des  
Telemedienzuständigkeitsgesetzes  
-14. Rundfunkänderungsgesetz-  
(LMG-E NRW)**

(Stand: 5. Februar 2014; Drs. 16/4950)

7. Mai 2014

(DB)\LMG\NRW\VPRTStgn\_RegE LMG NRW\_07 05 14.docx

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/1690**

A12

### A. Vorbemerkung

Der Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des nordrhein-westfälischen Landesmediengesetzes (LMG-E NRW) im Vorfeld der mündlichen Anhörung am 8. Mai 2014.

In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 26. April 2013<sup>1</sup>, auf die noch einmal ausdrücklich verwiesen wird, und unter Berücksichtigung der vorgenommenen Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf äußert sich der VPRT v. a. zu den Abschnitten „Übertragungskapazitäten“ mit den Unterabschnitten „Terrestrik“ und „Kabel“ sowie zu den „Anforderungen an das Programm“/ „Zulassung“.

### B. Zusammenfassung

#### I. Anreizregulierung/Kabelbelegung/Must-Carry für DVB-T/Verfahrensnorm zur Digitalisierung/Must-Carry für Radio auf digitalen Plattformen

- Insgesamt ist der vorgelegte Entwurf zum LMG NRW als mutig und fortschrittlich zu beurteilen, da er mit beginnenden Ansätzen den Weg zu einer konvergenten Medienordnung auf Landesebene einschlägt.
- So wird bei der Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten und der Belegung analoger Kabelanlagen der **Gedanke der Anreizregulierung** verankert.

<sup>1</sup> [http://www.mbem.nrw.de/web/media\\_get.php?mediaid=28324&fileid=93197&sprachid=1](http://www.mbem.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=28324&fileid=93197&sprachid=1)

- Der VPRT weist jedoch darauf hin, dass die Anreizregulierung bisher nur auf den TV-Bereich und nicht auf **Radio** bezogen diskutiert wurde, und bittet diese zunächst auch im Rahmen des LMG NRW auf Fernsehen zu beschränken.
- Der VPRT begrüßt, dass NRW erste konkrete Schritte unternimmt, für freiwillig geleistete Beiträge der Fernsehveranstalter bestimmte Regulierungsanreize zu gewähren. Der VPRT hatte in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf empfohlen, den Gedanken der Anreizregulierung im Gesetz zu definieren, um die Betroffenheit für die Unternehmen präziser bestimmen zu können. Nähere Ausführungen hierzu finden sich inzwischen in der Begründung (S. 93). Letztlich wird es nun auf die **konkrete Ausgestaltung der Satzungen der LfM** betr. die Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten und die Kabelbelegung ankommen. Im Sinne der **Chancengleichheit** sollten alle Anbieter die damit einhergehenden Anforderungen erfüllen können und nicht unangemessen benachteiligt werden.
- Bezogen auf eine neue Kabelbelegungssatzung der LfM sollte darauf geachtet werden, dass die **Vielfalt an unterschiedlichen Programmgenres** zum Tragen kommt. Der VPRT schlägt vor, das Prinzip sog. „**Auswahlkörbchen**“ (wieder) einzuführen, anhand derer die LfM ihre Vielfaltsentscheidung für die verpflichtend einzuspeisenden Programme trifft. Die Gesetzesbegründung stellt in diesem Zusammenhang ebenfalls auf die **Definition von Inhalt kategorien** ab.
- Zudem befürwortet der VPRT die **Aufhebung der Verknüpfung der DVB-T-Verbreitung mit einem Vorrangstatus im analogen Kabel**, da sie der Landesmedienanstalt einen größeren Spielraum bei der Kabelbelegung nach Vielfaltskriterien erlaubt. Im Zuge dessen hatte der VPRT ebenfalls eine **Streichung des DVB-T-Vorrangs für grenzüberschreitende Programme** gefordert, auf den sich in der Vergangenheit teilweise auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk berufen hat. § 18 Abs. 4 LMG-E NRW wurde dahingehend geändert, dass anstatt dessen „nur noch“ Programme aus angrenzenden Verbreitungsgebieten aus dem Ausland berücksichtigt werden müssen. Der VPRT hält die vorgenommene Änderung für zielführend, setzt sich jedoch nach wie vor für eine ersatzlose Streichung des § 18 Abs. 4 LMG-E ein.
- Begrüßenswert ist, dass die im Referentenentwurf zunächst gestrichene **Verfahrensregelung zur Digitalisierung** nun durch eine neue Norm (§ 27 Abs. 3 LMG-E NRW) ersetzt worden ist, die eine Zustimmung der Rundfunkveranstalter und eine Einwilligung der LfM für ein stufenweises Digitalisierungskonzept vorsieht. Allerdings schließt die Norm aus Sicht des VPRT nicht die Gefahr sukzessiver Abschmelzungen analoger Kanäle aus. Hier besteht weitergehender Änderungsbedarf.
- Der VPRT plädiert wie in vergangenen Positionen für ein grds. **Must-Carry der landesweiten und lokalen (Radio-)Programme**. Ein Must-Carry-Status für das künftig von Gesetzes wegen mögliche landesweite Hörfunkprogramm im **analogen Kabel** wurde nicht etabliert. Zudem sollten **private Hör-**

**funkprogramme** bzw. landesweit zugelassene Programme **auch in digitalen Kabelanlagen verpflichtend verbreitet** werden. Aus Gründen der landesweiten regionalen Vielfaltssicherung sollte der Gesetzgeber daher zusätzliche Belegungsbestimmungen für die Kabelübertragung implementieren.

## II. Zuordnung/Zuweisung

- Es ist medienpolitisch sehr zu begrüßen, das Wettbewerbsverhältnis im dualen System, insbesondere im Hörfunkbereich, auszugleichen, indem die **Übersorgung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eingedämmt und neue UKW-Frequenzen für ein weiteres landesweites Hörfunkprogramm erschlossen** werden sollen.
- Der VPRT unterstützt das Ziel des Landesgesetzgebers ausdrücklich, die **Frequenzübersorgung der öffentlich-rechtlichen Anstalten**, hier des WDR, **aktiv anzugehen**. Wenn schon keine Reduzierung selbst erfolgt, so stellt zumindest die Festschreibung des Status quo an Übertragungskapazitäten zum 31. Dezember 2013 eine erste Maßnahme dar.
- Gleichzeitig sollte eine Bestimmung ins LMG NRW aufgenommen werden, die **einseitige Frequenzumwidmungen des WDR ausschließt**, jedenfalls aber an eine **vorherige Anhörung/Einvernehmensherstellung der Bedarfsträger anknüpft**.
- Der **Verlängerungszeitraum terrestrischer Zuweisungen** wurde auf höchstens 10 Jahre erweitert, die Dauer für die „erste“ Zuweisung beträgt ebenfalls höchstens 10 Jahre. Für die Planungssicherheit der Sender ist die neue Verlängerungsdauer vorteilhaft. Ein Widerspruch besteht allerdings noch im Hinblick auf die Frist der Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten an die LfM, die in der Regel 15 Jahre beträgt. **Der Gesetzgeber sollte auf eine Synchronisation der Zuordnungs- und Zuweisungsdauern hinwirken und die Befristung für die Zuordnung auf 20 Jahre erhöhen.**

## III. Anforderungen an das Programm

- Soweit die Bestimmungen zur Verschärfung der Beteiligungsgrenzen und zu inhaltlichen Programmvorgaben mit Blick auf die **Zulassung regionaler TV-Werbung** getroffen wurden, verweist der VPRT auf die beiden Positionen seiner Fachbereiche Fernsehen und Radio anlässlich des Runden Tisches in der Staatskanzlei NRW am 31. Januar 2013.
- Es entspricht der grundsätzlichen Position des VPRT, sich im Hinblick auf bestehende Beteiligungsobergrenzen für Liberalisierungen auszusprechen. Dies gilt insbesondere für die Regelungen im RStV, aber auch auf Länderebene, unter Berücksichtigung der jeweils länderspezifischen Situation.

- **Inhaltliche Vielfaltsvorgaben für (programmbegleitende) Telemedienangebote** (des lokalen Hörfunks) lehnt der VPRT ab.

#### IV. Telemedienaufsicht

- Eine Verlagerung der Telemedienaufsicht von der Bezirksregierung auf die LfM beurteilt der VPRT mit Blick auf eine konvergente Medienordnung und Vereinheitlichung der Aufsichtsstrukturen als positiv.

#### C. Im Einzelnen

##### Abschnitt III: Übertragungskapazitäten

###### Unterabschnitt 1: Zuordnung

###### **§ 10: Grundsätze**

###### **(1) Zuordnung von Übertragungskapazitäten an den ÖRR: Festschreibung des Status quo/Frequenztausch**

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk soll auch weiterhin bei der Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten Vorrang genießen (§ 10 Abs. 2 S. 1 LMG-E NRW). Jedoch gilt dieser Vorrang nur für die Aufrechterhaltung der zum 31. Dezember 2013 bestehenden Versorgungsgebiete der einzelnen gesetzlich bestimmten Programme; darüber hinausgehende analoge Übertragungskapazitäten können dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk nur in dem Fall zugeordnet werden, in dem die LfM keinen Bedarf für diese hat, § 10 Abs. 2 S. 2 LMG-E NRW.

**Der VPRT unterstützt das Ziel des Landesgesetzgebers vollumfänglich und ausdrücklich, endlich die Frequenzüberversorgung der öffentlich-rechtlichen ARD-Anstalten, hier des WDR, aktiv anzugehen und zukünftig die private Säule der dualen Rundfunkordnung zu stärken (S. 128 der Begründung). Damit wird den langjährigen Forderungen des VPRT nach einem „Abbau“ von Mehrfachversorgungen zumindest teilweise Rechnung getragen. Wenn schon keine Reduzierung selbst erfolgt, so ist wenigstens eine Festschreibung des Status quo ein erster Schritt. Dieser sollte allerdings zwingend mit einer grundsätzlichen Debatte über eine gerechte Neuverteilung der UKW-Frequenzen im dualen System verbunden werden. Die zurückliegenden Entwicklungen beim SWR, beim hr sowie die aktuellen Pläne des BR – mit Frequenzumwidmungen/-tausch oder Zuweisung weiterer UKW-Stützfrequenzen – belegen, dass die öffentlich-rechtlichen ARD-Radioanstalten von einer jahrelang immer wieder seitens der Medienpolitik und des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dementierten Überversorgung tatsächlich profitieren.**

Vor diesem Hintergrund sieht es der VPRT als unerlässlich an, gleichzeitig mit der geplanten Bestimmung zur Deckelung einen weiteren Aspekt zu regeln. **Ein beliebiger Frequenztausch bzw. einseitige Frequenzumwidmungen**, wie sie zuletzt der hr in Hessen bei seinen Programmen hr info und youFM ohne Einhaltung verfahrensrechtlicher Grundsätze vorgenommen hat, und wie ihn der BR mit seinen Programmen BR-KLASSIK (derzeit analog) und BR PULS (derzeit digital) auf verfassungs- und rundfunkstaatsvertragswidrige Weise plant, **sollten gesetzlich ausgeschlossen werden. Jedenfalls ist eine Beteiligung, vorherige Anhörung der Bedarfsträger und eine Untersuchung der Auswirkung auf private Wettbewerber durchzuführen.** Der Tausch von Frequenzen und Umverteilungen müssen grundsätzlich unter Einbeziehung der privaten Seite stattfinden, um in diesem Bereich dem Expansionsstreben der Anstalten vor allem in Richtung kommerzieller Jugendwellen Grenzen zu setzen. Solche Entscheidungen darf eine ARD-Anstalt nicht autark treffen, da sich dadurch die Marktsituation im Wettbewerb zu den Privaten massiv verändert. Der VPRT würde die Einführung einer entsprechenden Regelung im LMG NRW begrüßen, da eine solche noch nicht in den Zuordnungs-/Zuweisungsregelungen zu finden ist. Diese sollte festhalten, dass für unterschiedliche Fälle von Frequenzänderungen ein Zuordnungsverfahren und eine Abstimmung/Einvernehmensherstellung unter den Bedarfsträgern erfolgt, im Rahmen dessen/derer die Auswirkungen auf die Versorgungsgebiete der privaten Radiounternehmen abgewogen werden.

## **(2) Synchronisation von Zuordnungs- und Zuweisungsdauer**

Gem. § 10 Abs. 3 LMG NRW erfolgt die **Zuordnung** terrestrischer Übertragungskapazitäten **an die LfM** in der Regel für **15 Jahre**. Der **Zuweisungszeitraum** terrestrischer Kapazitäten **an einen Rundfunkveranstalter oder einen Anbieter vergleichbarer Telemedien** soll mit der geplanten Gesetzesänderung in § 17 Abs. 2 S. 1, 2 LMG-E NRW insgesamt für **bis zu 20 Jahre** erfolgen können. Der **Verlängerungszeitraum terrestrischer Zuweisungen** soll auf höchstens 10 Jahre erweitert werden, die Dauer für die „erste“ Zuweisung beträgt ebenfalls höchstens 10 Jahre. Für die Planungssicherheit der Sender ist die neue Verlängerungsdauer vorteilhaft. Ein Widerspruch entsteht jetzt allerdings im Hinblick auf die Frist der Zuordnung. Der Gesetzgeber sollte daher auf eine **Synchronisation der Zuordnungs- und Zuweisungsdauern** hinwirken und die Befristung für die **Zuordnung** in § 10 Abs. 3 LMG NRW **auf 20 Jahre erhöhen**.

### **Unterabschnitt 2: Zuweisung**

#### **§ 12: Zuweisung**

§ 12 Abs. 1 S. 2 LMG-E NRW sieht künftig vor, dass Übertragungskapazitäten neben Rundfunkveranstaltern, Anbietern von vergleichbaren Telemedien auch Plattformanbietern zugewiesen werden können. **Für eine solche Konstellation stellen sich gerade mit Blick auf die Zukunft der Terrestrik zahlreiche (regulatorische) Fragen, die noch offen sind.** Der VPRT geht davon aus, dass die Auf-

zählung der Zuweisungsnehmer auch als Rangfolge zu verstehen ist und eine Zuweisung an Rundfunkveranstalter unter angemessener Berücksichtigung von Teleshoppinganbietern prioritär erfolgt. Eine Klarstellung in der Bestimmung selbst oder in der Begründung wäre zu begrüßen.

## **§ 14: Vorrangentscheidung**

### **(1) Zuweisung: neue Regelung zur Vorrangentscheidung**

Bei der Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten zur Sicherung einer umfassenden Versorgung der Bevölkerung mit einem vielfältigen Programmangebot des privaten Rundfunks soll nach § 14 Abs. 1 S. 2 LMG-E NRW eine neue Priorisierung gelten:

1. die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit lokalem Hörfunk im Sinne des § 54 Abs. 2;
2. die Versorgung mit einem analogen landesweiten Hörfunkprogramm;
3. Versorgung mit Sendungen in Hochschulen (§ 40 d);
4. Versorgung mit Rundfunkprogrammen unter Berücksichtigung landesweiter, regionaler und lokaler Belange;
5. Versorgung der Bevölkerung mit vergleichbaren Telemedien.

Der VPRT begrüßt die Entscheidung, in NRW für den privaten Rundfunk neue Übertragungskapazitäten/Frequenzen zu erschließen und neben der Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung mit lokalem Hörfunk ein weiteres landesweites Hörfunkprogramm zu ermöglichen. Im Zusammenhang mit der geplanten Festschreibung der WDR-Übertragungskapazitäten beurteilt der VPRT die Möglichkeit einer neuen Versorgung mit UKW-Frequenzen für ein analoges landesweites Hörfunkprogramm als eine positive Erweiterung des vielfältigen Angebots. Der VPRT regt an, die Ziffern 3 und 4 zu tauschen.

### **(2) Anreizregulierung/Anbieter- und Angebotsvielfalt**

Im Zusammenhang mit der Zuweisungsentscheidung soll erstmals in einem LMG die Anreizregulierung Erwähnung finden, die auf RStV-Ebene noch keinen Eingang gefunden hat. Bei der Zuweisungsentscheidung soll die LfM die Programm- und Anbietervielfalt berücksichtigen. Sie soll dabei auch dem Gedanken der Anreizregulierung Rechnung tragen. Das Nähere soll die LfM durch Satzung regeln.

Der VPRT weist ausdrücklich darauf hin, dass die **Debatte zur Anreizregulierung bisher nur im Kontext mit Fernsehen und nicht mit Radio geführt** wurde. Der Fachbereich Radio im VPRT sieht hierzu keine Betroffenheit, weil bereits ausdifferenzierte Regelungen auf Landesebene bestehen und zunächst dort ein Ausgleich bzw. eine Deregulierung angestrebt werden sollte. **Insbesondere**

**innerhalb der Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten bittet der VPRT daher darum, dass entsprechende Ausführungen auf den Bereich des Fernsehens beschränkt werden.**

Ausführlicher zu dem Verweis auf die Anreizregulierung nimmt der VPRT in seiner Kommentierung der Kabelbelegungsbestimmung auf S. 8 unter § 18 LMG-E NRW (2) Bezug.

Die Kriterien für die Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten sollten zudem anbieterneutral gefasst werden. Damit **Teleshoppinganbieter** gleiche Chancen wie andere Rundfunkveranstalter erhalten, sollte in § 14 Abs. 2 S.2 LMG-E NRW neben das Kriterium der Programmvielfalt (verstanden im Sinne der Meinungsvielfalt) und der Anbietervielfalt das **Kriterium der Angebotsvielfalt** aufgenommen werden.

#### **§ 16: Zuweisungsverfahren**

Der VPRT hält die Planungen für die künftige Vergabe von Übertragungskapazitäten/Frequenzen als Konsequenz der neuen Bestimmung im TKG zur Sendernetzbetreiberauswahl (§§ 57 Abs. 1, 63 Abs. 4 TKG) für logisch und praktisch gut nachvollziehbar.

In § 16 Abs. 2 LMG-E NRW wird geregelt, welche Angaben der Zuweisungsantrag erhalten muss. Neu eingeführt wurde Ziff. 3, nach der auch die zu nutzende Übertragungskapazität, sofern diese dem Antragsteller bekannt ist, genannt werden soll. Der VPRT begrüßt, dass dem Umstand Rechnung getragen worden ist, dass möglicherweise während des medienrechtlichen Zuweisungsverfahrens noch nicht alle technischen Parameter der am Ende des Auswahlverfahrens zuzuweisenden konkreten Frequenz feststehen. Ansonsten müsste jeder Inhabeanbieter am Anfang des Zuweisungs- und Auswahlverfahrens bereits ein technisches Konzept vorlegen. Eine solche technische Planung ist mit erheblichem finanziellem Aufwand verbunden, die von allen interessierten Sendern ohne Garantie einer Berücksichtigung bei der Zuweisung erbracht werden müsste.

### **Unterabschnitt 3: Belegung von Kabelanlagen**

#### **§ 18: Analoge Kabelanlagen**

##### **(1) Streichung des Must-Carry für DVB-T**

##### **▪ Kabelbelegung (§§ 18 Abs. 2; 27 Abs. 3 LMG-E NRW):**

Gem. § 18 Abs. 2 S. 1 LMG-E NRW trifft die LfM für höchstens 17 Kanäle im analogen Kabel eine Vorrangentscheidung. Mit dem Entwurf soll nun der Must-Carry-Anspruch im analogen Kabel für über DVB-T verbreitete Programme ent-

fallen (§ 18 Abs. 2 S. 2 LMG-E NRW). Grds. stellt die Vielfaltssicherung ein wichtiges Element dar, aber es ist fraglich, ob der Konnex zwischen DVB-T und einem Must-Carry-Anspruch das richtige Instrument ist. **Der VPRT begrüßt daher die vorgenommene Aufhebung der Verknüpfung der DVB-T-Verbreitung mit einem Vorrangstatus im analogen Kabel.** Zum einen erlaubt die Streichung der Bestimmung der Landesmedienanstalt einen **größeren Spielraum bei der Kabelbelegung nach Vielfaltskriterien**; zum anderen bringen die aktuellen Entwicklungen zur DVB-T-Verbreitung sowie der Wegfall der SD-Verschlüsselung eine **allmähliche Veränderung bei der Verbreitungssituation** mit sich. Im Zuge dessen hatte der VPRT ebenfalls eine **Streichung des DVB-T-Vorrangs für grenzüberschreitende Programme** gefordert, auf den sich in der Vergangenheit teilweise auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk berufen hat. § 18 Abs. 4 LMG-E NRW wurde nun dahingehend geändert, dass anstatt dessen „nur noch“ Programme aus angrenzenden Verbreitungsgebieten aus dem Ausland berücksichtigt werden müssen. Der VPRT hält die vorgenommene Änderung für zielführend, setzt sich jedoch nach wie vor für eine ersatzlose Streichung des § 18 Abs. 4 LMG-E ein.

## **(2) Anreizregulierung**

Das Nähere zur Kabelbelegung und Rangfolgeentscheidung soll die LfM durch Satzung regeln (§ 18 Abs. 2 S. 3 LMG-E NRW). Durch den Verweis auf § 14 Abs. 2 S. 4 LMG-E NRW soll dabei neben der Programm- und Anbietervielfalt jetzt auch neu der **Gedanke der Anreizregulierung** aufgegriffen werden.

Der VPRT sieht in der Neuregelung im LMG NRW einen positiven und wichtigen Ansatz, sich in Richtung eines konvergenten Regulierungsrahmens zu bewegen. Langfristiges Ziel muss eine faire Regulierung sein, die den sich ändernden technischen Entwicklungen Rechnung trägt.

Inhalte, die einer unterschiedlichen Regulierungsdichte unterliegen, konkurrieren zunehmend auf demselben Bildschirm. Daher müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen untersucht und entsprechend angepasst werden. **Der private Rundfunk muss in die Lage versetzt werden, sich im Wettbewerb mit anderen Anbietern im Markt unter geeigneten regulatorischen Voraussetzungen zu behaupten.** Zunächst sollte das regulatorische Rechte-Pflichten-Verhältnis (wieder) zu einem fairen Ausgleich gebracht werden. **Ein Weg hierzu kann die Anreizregulierung darstellen. Der VPRT begrüßt, dass NRW somit erste konkrete Schritte unternimmt, für freiwillig geleistete Beiträge der Fernsehveranstalter bestimmte Regulierungsanreize zu gewähren.**

Der VPRT hatte in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf empfohlen, den Gedanken der Anreizregulierung im Gesetz zu definieren, um die Betroffenheit für die Unternehmen präziser bestimmen zu können. Nähere Ausführungen hierzu finden sich inzwischen in der Begründung (S. 93). Letztlich wird es nun auf die **konkrete Ausgestaltung der Satzungen der LfM** betr. die Zuweisung von ter-

restrischen Übertragungskapazitäten und die Kabelbelegung ankommen. Aus Sicht des VPRT ist entscheidend, dass mit der Satzungsermächtigung und der folgenden Satzung keine Verschlechterung des gesetzlichen Status quo aller betroffenen TV-Anbieter einhergehen darf. **Im Sinne der Chancengleichheit muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen so ausgestaltet sind, dass sie von allen TV-Anbietern erfüllt werden können.** Auch **Teleshoppingkanäle** müssen im Rahmen der Anreizregulierung in Betracht kommen und diese chancengleich die mit der Anreizregulierung verbundenen Gewährungen erlangen können. Durch eine Anreizsetzung allein nach vielfaltsbezogenen Kriterien dürfen Teleshoppinganbieter, für die gerade die meinungsbildungsrelevanten Vorschriften ansonsten keine unmittelbare Anwendung finden (§ 1 Abs. 4 RStV), nicht unverhältnismäßig benachteiligt werden.

Da es sich bei der Einführung des Anreizmodells um einen neuen Regulierungsansatz handelt, empfiehlt es sich aus Sicht des VPRT, eine **frühzeitige und regelmäßige Evaluierung** vorzunehmen und eine entsprechende Klausel im LMG NRW zu verankern.

Bezogen auf die im LMG NRW **angelegte Verbindung der Anreizregulierung mit der Kabelbelegung** sollte in der Kabelbelegungssatzung der LfM darauf geachtet werden, **dass die Vielfalt an unterschiedlichen Programmgenres zum Tragen kommt.** Der VPRT schlägt vor, das Prinzip sog. „**Auswahlkörbchen**“ (wieder) einzuführen, anhand derer die LfM ihre Vielfaltentscheidung für die verpflichtend einzuspeisenden Programme trifft. Die Gesetzesbegründung stellt in diesem Zusammenhang ebenfalls auf die **Definition von Inhaltkategorien** ab. Die Auflistung dient auch dem Kabelnetzbetreiber zur Orientierung, welche Pflichtprogramme bei der Vielfaltsauswahl durch die Landesmedienanstalt in Betracht kommen. Der VPRT bittet darum, möglichst frühzeitig in die Überarbeitung der Kabelbelegungssatzung (2004) mit Bezügen zur Anreizregulierung einbezogen zu werden.

#### **§ 27: Aufgabe der LfM**

Begrüßenswert ist, dass die im Referentenentwurf zunächst gestrichene **Verfahrensregelung zur Digitalisierung** nun durch eine neue Bestimmung (§ 27 Abs. 3 LMG-E NRW) ersetzt worden ist:

- Die nicht verpflichtend und in die Auswahl des Kabelnetzbetreibers gestellten Programme (§ 18 Abs. 9 LMG-E NRW) soll der Kabelnetzbetreiber digitalisieren können.
- Die Digitalisierung der nach Vielfaltskriterien zwingend zu belegenden Kanäle soll gem. § 27 Abs. 3 S. 2 LMG-E NRW allerdings nur mit Einwilligung der LfM erfolgen dürfen.
- Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines Digitalisierungskonzepts durch den Kabelnetzbetreiber, das der Einwilligung der LfM bedarf und von dieser als verbindlich erklärt werden kann. Das Konzept muss zudem



einige Anforderungen erfüllen. Zum einen muss es der Meinungs-, Programm- und Anbietervielfalt entsprechen, zum anderen die Interessen der Mediennutzer und der Veranstalter/Anbieter wahren. Zudem soll es konkrete und angemessene Übergangsfristen für die Umstellung von Analog auf Digital vorsehen. Letztlich erfordert das Konzept auch die Zustimmung der Veranstalter.

Die geplante Norm enthält bereits einige positive Ansätze und der VPRT unterstützt das perspektivische Ziel einer vollständigen Digitalisierung der Fernsehübertragungswege. Voraussetzungen sind jedoch ein **„harter“ Umstieg verbunden mit einem Abschmelzungsstopp**, um für alle Beteiligten – sowohl für Sender als auch Zuschauer – planbare Voraussetzungen zu schaffen.

Aus Sicht des VPRT schließt die Norm jedoch gerade die Gefahr sukzessiver Abschmelzungen analoger Kanäle nicht aus, sondern ermöglicht diese.

Die Bezugnahme im Wortlaut auf Formulierungen wie „stufenweise Digitalisierung“, „in allen Stadien der Digitalisierung“, „Zeitpläne und Übergangsfristen“ bestärkt die Befürchtung der Mitglieder des VPRT, dass über die Regelung und das vorgesehene Digitalisierungskonzept eine sukzessive Abschmelzphase hinsichtlich einzelner analoger Kapazitäten eingeleitet wird. Die Pläne der Unitymedia, wie sie auch in deren Stellungnahme zum LMG-E NRW zum Ausdruck kommen (*„... begrüßen wir die schrittweise Analogabschaltung...“*), bestätigen dieses Szenario – dem Vernehmen nach sogar in beträchtlichem Umfang.

Aus Gründen der Vielfaltssicherung ist ein **„Tod auf Raten“ durch schrittweise Reduzierung des analogen Angebots** dringend zu verhindern. Phasenweise Abschmelzscenario lehnt der VPRT im Interesse aller seiner TV-Mitglieder, gerade auch der kleineren Sender und Spartenprogramme, ab. Sie hätten **massive Reichweitenverluste** für einzelne Unternehmen zur Folge und würde auch die Wettbewerbssituation der privaten Sender im Verhältnis zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der vielfach über Must-Carry-Bestimmungen abgesichert ist, verschärfen. An dieser Stelle ist zu kritisieren, dass der Gesetzgeber einseitig **den öffentlich-rechtlichen Rundfunk von einer Digitalisierung zunächst auszuklammern scheint**, da sich § 27 Abs. 3 LMG-E NRW nur auf die Absätze 2-8 des § 18 LMG-E NRW bezieht.

Oberstes Ziel muss es sein, bis zur Abschaltung ein vielfältiges Angebot im analogen Kabel sicherzustellen und eine angemessene Anzahl an öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkangeboten zur Verwirklichung der Meinungs- und Informationsfreiheit im Land zu erhalten.

Einen weiteren Vortrag zu § 27 Abs. 3 LMG-E NRW behalten wir uns vor.

## § 18/ § 21: Analoge Kabelanlagen/Digitalisierte Kabelanlagen

### ▪ Must-Carry in analogen und digitalen Kabelanlagen

Der VPRT plädiert wie in vergangenen Positionen für ein grds. **Must-Carry der landesweiten und lokalen (Radio-)Programme**. Ein Must-Carry-Status für das künftig von Gesetzes wegen mögliche landesweite Hörfunkprogramm **im analogen Kabel** wurde nicht etabliert. Zudem sollten **private Hörfunkprogramme** bzw. landesweit zugelassene Programme **auch in digitalen Kabelanlagen verpflichtend verbreitet** werden. Letztere Regelung hatte es schon einmal in § 21 Abs. 2 Ziff. 1 LMG NRW gegeben, bevor sie durch einen pauschalen Verweis auf die Anwendbarkeit der Plattformregelungen des § 52 b RStV aufgehoben wurde.

Die Länder sollten ihre Gestaltungsmöglichkeiten zum Erhalt der regionalen und lokalen Vielfaltssicherung wahrnehmen, so wie es der Landesgesetzgeber in NRW an anderen Stellen im LMG zum lokalen Hörfunk vorsieht. Der Gesetzgeber sollte daher zusätzliche Belegungsbestimmungen für die Kabelübertragung implementieren.

## Abschnitt V: Anforderungen an das Programm und Veranstalterpflichten

### § 33: Sicherung der Meinungsvielfalt

§ 33 Abs. 3 LMG-E NRW sieht eine Verschärfung der Beteiligungsregeln vor. Ein Unternehmen, das mit ihm zurechenbaren Programmen im Durchschnitt eines Jahres im Fernsehen bundesweit einen Zuschaueranteil von mindestens 15 % (*Anm.: vorher 20 %*) erreicht, soll sich an Rundfunkveranstaltern nur mit weniger als 25 % der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen dürfen. Für die Zurechnung von Programmen gilt § 28 RStV entsprechend.

Es entspricht der grundsätzlichen Position des VPRT, sich im Hinblick auf bestehende Beteiligungsobergrenzen für Liberalisierungen auszusprechen. Dies gilt insbesondere für die Regelungen im RStV, aber auch auf Länderebene, unter Berücksichtigung der jeweils länderspezifischen Situation. Während der letzten Novellierung hat sich der VPRT hinsichtlich der §§ 33 ff. LMG NRW für eine stärkere Liberalisierung der Beteiligungsgrenzen eingesetzt. Der VPRT sieht es im Rahmen einer Abwägung als erforderlich an und geht davon aus, dass der Gesetzgeber alle Varianten, die mit einer Absenkung des Zuschaueranteilwertes zusammenhängen, durchgespielt hat, da insbesondere Konstellationen zur Beteiligung von Fernseh- an Radiounternehmen betroffen sein könnten. Grundsätzlich ist zu der Regelung festzustellen, dass sie überprüft werden soll.

Da diese Bestimmung wohl aber auch im Zusammenhang mit der geplanten regionalisierten TV-Werbung steht, wird sie von den Mitgliedsunternehmen im

VPRT unterschiedlich bewertet. Hierzu verweisen wir auf die beiden Positionen der VPRT-Fachbereiche Fernsehen und Radio anlässlich des Runden Tisches „Regionalisierte Werbung“ am 31. Januar 2013 in der StK NRW.

#### **§§ 4 Abs. 2/31 Abs. 1 S. 3 LMG-E NRW: Grundsätze/Programmauftrag und Programmgrundsätze**

In NRW zugelassene Rundfunkprogramme sollen gemäß dem Entwurf zu einem angemessenen Anteil auf das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben im Sendegebiet Bezug nehmen. Vor allem die Programmkategorie und der im Programmschema vorgesehene Anteil an Information und Berichterstattung sollen dabei zu berücksichtigen sein. Die Angemessenheit soll in der Regel gegeben sein, wenn der auf das Sendegebiet bezogene Anteil im Wochendurchschnitt 5 vom Hundert der Sendezeit beträgt; Näheres soll die LfM durch Satzung regeln. Das LMG NRW orientiert sich hierbei an § 10 des LMG Ba-Wü.

**Auch diese Bestimmung deutet darauf hin, dass sie mit Blick auf die Zulassung regionaler TV-Werbung getroffen wurde, weshalb der VPRT erneut auf die o. g. Stellungnahme aufmerksam macht.**

Da die §§ 4 Abs. 2, 31 Abs. 1 S. 3 LMG-E NRW in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung nicht für **Teleshoppingprogramme** passen, sollte auch noch die Anwendung des § 4 Abs. 2 LMG-E NRW über die Aufzählung des § 1 Abs. 4 LMG-E NRW ausgeschlossen werden.

#### **Abschnitt 7: Lokaler Hörfunk**

##### **§ 53: Programmgrundsätze**

Erstmals sollen durch einen Gesetzgeber auch inhaltliche Vielfaltsvorgaben für programmbegleitende Telemedienangebote des lokalen Hörfunks aufgestellt werden, die für das Rundfunkangebot selbst gelten (§ 53 Abs. 1 S. 7 LMG-E NRW). Der VPRT sieht eine Erweiterung dieser Verpflichtungen auf das Internet äußerst kritisch und plädiert dafür, den Satz wieder zu streichen.

#### **Abschnitt X: Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen – Unterabschnitt 1: Allgemeine Vorschriften / Artikel 2 Telemedienzuständigkeitsgesetz**

##### **§ 88: Aufgaben/§§ 1, 2 TelemedienzuständigkeitsG**

Die Telemedienaufsicht soll nach dem Entwurf von der Bezirksregierung Düsseldorf auf die LfM übergehen. Der VPRT begrüßt diesen Schritt des Gesetzgebers, der damit auch in den Aufsichtsstrukturen einer immer konvergenter werdenden Medienordnung Rechnung trägt. Zugleich wird ermöglicht, dass die Lan-

desmedienanstalten Verstöße mit wettbewerblichen Auswirkungen zu Lasten von Rundfunkanbietern verfolgen können. Außerdem obliegt bereits einem Großteil der Landesmedienanstalten in anderen Bundesländern neben der Aufsicht über den Rundfunk auch die über die Telemedien. Eine Vereinheitlichung ist insoweit positiv zu beurteilen.

## **Abschnitt II: Zulassung**

### **§ 9: Änderungen nach der Zulassung**

Der VPRT bittet um eine Erläuterung, warum § 9 Abs. 4 LMG-E NRW insoweit geändert wurde, als nun doch nach Aufnahme der Rundfunkveranstaltung Veränderungen wirtschaftlicher und organisatorischer Art eines Rundfunkveranstalters angezeigt werden müssen, wenn es sich dabei um wesentliche Änderungen handelt. Aktuell sind solche Veränderungen von einer Anzeigepflicht nach Zulassung ausgenommen. Eine generelle Erhöhung des Verwaltungsaufwands ist kritisch zu sehen.

## **Abschnitt VI: Medienkompetenz, Bürgermedien und Mediennutzerschutz**

### **Unterabschnitt 2: Programmbeschwerde und Auskunftsrechte**

#### **§ 42: Programmbeschwerde**

§ 42 Abs. 2 S. 3 LMG-E NRW soll für die Rundfunkveranstalter eine neue Berichtspflicht gegenüber der LfM über Programmbeschwerden nach Abschluss des Kalenderjahres begründen. Der VPRT hält die jetzigen Bestimmungen zum Umgang mit Programmbeschwerden bereits für ausreichend und lehnt eine zusätzliche Dokumentationspflicht des Senders gegenüber der LfM ab.